

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 2.

Weimar.

3. Februar 1909.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. den Unterricht jugendlicher Untersuchungs- und Strafgefangener, Seite 5. — Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908, Seite 7. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ermächtigung der neuerrichteten Sparkasse in Ruhla W. A. zur Anlegung von Mündelgeld, Seite 7. — Ministerialbekanntmachung, betr. Errichtung einer städtischen Sparkasse in Ruhla W. A. und die Genehmigung der Satzungen derselben, Seite 8. — Ministerialbekanntmachung, betr. Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rabatt-Sparverein Jena“, Seite 17. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ernennung des Großherzogl. Amtsrichters Justizrat Starke in Weida zum Enteignungskommissar für die Enteignung von Grundbesitz für den Ausbau des II. Gleises auf der innerhalb des Großherzogtums liegenden Strecke zwischen Gera (Reuß) und dem Bahnhof Wünschendorf an der Eisenbahnlinie Gera-Weischlitz, Seite 17. — Ministerialbekanntmachung, betr. Durchschnittspreise für die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine im Falle einer Mobilmachung während der Zeit vom 1. April 1909 bis zum 1. April 1910, Seite 18. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 18.

Ministerialverordnung,

betreffend den Unterricht jugendlicher Untersuchungs- und Strafgefangener.

[7] Zur Ausführung der Vorschrift in § 77 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse des Großherzogtums Sachsen vom 22. November 1898 wird folgendes angeordnet:

1.

Der Unterricht wird den jugendlichen, d. h. nicht über 18 Jahre alten Untersuchungs- und Strafgefangenen durch Volksschullehrer erteilt, die von dem Ortsschul-auffeher des Ortes, in dem die Gefängnisanstalt liegt, bestimmt werden.

2.

Über die Zahl der Unterrichtsstunden und die Zeit der Unterrichtserteilung hat sich der Gefängnisvorsteher mit dem Lehrer zu verständigen. Diejenigen Ge-

1909

2

fangenen, die zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet sind, sollen an jedem Werktag mindestens eine Stunde mündlichen Unterricht und daneben Anleitung zu geistiger Beschäftigung durch geeignete Aufgaben erhalten.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll bei nicht schulpflichtigen Gefangenen in der Regel wöchentlich 2 Stunden mündlichen Unterrichts nicht übersteigen, jedoch bleibt nachgelassen, in den Fällen, in denen besondere Kosten hierdurch nicht erwachsen, wie z. B. bei gleichzeitiger Unterrichtung mehrerer Gefangener, die Zahl der Unterrichtsstunden entsprechend zu erhöhen.

3.

Zur Unterrichtserteilung ist dem Lehrer ein geeignetes Zimmer anzuweisen. Ist ein solches nicht vorhanden oder die Erteilung mündlichen Unterrichts aus einem anderen Grunde nicht durchführbar, so darf der Unterricht auf die Anfertigung und Überwachung schriftlicher oder Memorierarbeiten beschränkt werden.

4.

Dem Gefangenen sind diejenigen Gerätschaften und Hilfsmittel zu stellen, welche zur Anfertigung der vom Lehrer aufgegebenen Arbeiten erforderlich sind. An Lernmitteln (Schulbüchern, Hefen usw.) hat der Gefangene möglichst die eigenen, in der Schule von ihm gebrauchten zu benutzen.

5.

Der Lehrer erhält für den Unterricht aus dem Verwaltungsfonds des Gerichts eine Vergütung von 2 M für jede Unterrichtsstunde.

Ist der Unterricht nicht stundenweise erteilt worden, so ist, insoweit es sich um schulpflichtige Gefangene handelt, die Vergütung von dem Bezirksschulinspektor festzusetzen. In den anderen Fällen ist die Höhe der Vergütung von dem Gefängnisvorsteher mit dem Lehrer zu vereinbaren.

6.

Die Kosten des einem schulpflichtigen Gefangenen erteilten Unterrichts sind von der zur Tragung verpflichteten Privatperson oder Schulgemeinde (§ 48 Ziffer 6 des Volksschulgesetzes) wieder beizuziehen.

7.

Die Befugnisse des Bezirksschulinspektors und des Ortsschulaufsehers in schultechnischen Fragen werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

8.

Die Ministerialbekanntmachung vom 10. Dezember 1874 über den Unterricht jugendlicher Strafgefangener (Regierungsblatt S. 453) ist aufgehoben.

Weimar, den 16. Januar 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz und des Kultus.
Rothe.**

Ministerialverordnung.

[8] Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 356) verordnet:

Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im letzten Satze des Artikels II Ziffer I des Gesetzes ist zu verstehen in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand, in den übrigen Orten des Großherzogtums der Bezirksdirektor.

Im übrigen bewendet es bei der Verordnung vom 24. Mai 1900.

Weimar, den 20. Januar 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.**

Ministerialbekanntmachungen.

[9] I. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der in § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilten Ermächtigung die neuerrichtete Sparkasse in Ruhla W. A. zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden ist.

Weimar, den 11. Januar 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz. Departement des Innern.
Rothe. Paulsen.**

2*